Satzungen

Gemeindeverband

Gemeinschaftsschiessanlage

„Rotel“, 5064 Wittnau

Satzungen

des Gemeindeverbandes Gemeinschaftsschiessanlage „Rotel“, 5064 Wittnau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz 3

§ 2 Zweck 3

§ 3 Mitgliedschaft 3

§ 4 Organe 4

§ 5 Vorstand 4

§ 6 Kontrollstelle 4

§ 7 Betriebskommission 5

§ 8 Amtsdauer 5

§ 9 Finanzierung 5

§ 10 Überschiessrecht 6

§ 11 Betriebssicherheit 6

§ 12 Schiesszeiten 7

§ 13 Haftung 7

§ 14 Rechte der Stimmberechtigten 7

§ 15 Satzungsänderungen 7

§ 16 Auflösung 8

§ 17 Ergänzendes Recht 8

§ 18 Inkrafttreten 9

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Gemeinschaftsschiessanlage „Rotel" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von §§ 74 bis 82 des Aarg. Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Wittnau AG.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb der Gemeinschaftsschiessanlage im Gebiet „Rotel" in der Gemeinde Wittnau AG.
Die Schiessanlage inkl. dazugehörender Grundstücke (Schiessanlage, Scheibenstand, Kugelfangkasten und Schützenstube), welche im Eigentum des Verbandes stehen, umfasst ein Schützenhaus, einen 300 m-Stand mit elektronischer Scheibenanlage und Scheibenstand, sowie sämtliche Nebeneinrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Wittnau AG und die Gemeinde Kienberg SO an.

2. Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen, gemäss §82 Absatz 1 GG und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf Rückerstattung von Investitionsbeiträgen. Diese werden in §13 geregelt.

3. Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Einkaufssumme wird nach der Höhe der Investitionsbeiträge ab dem Jahr 1996 nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

a) Der Vorstand
b) Die Kontrollstelle (Finanzkommission Wittnau)
c) Die Betriebskommission

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte und der Schiessvereine der Verbandsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten; im Weiteren einen Aktuar.
   Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Gemeinde Wittnau.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

3. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu zweien ausgeübt wird.

4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, sowie auf begründetes Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle einberufen.

§ 6 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle (Finanzkommission der Einwohnergemeinde Wittnau) prüft die Rechnungen des Verbandes. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht an die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden, sowie an den Vorstand des Gemeindeverbandes.

§ 7 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission wird vom Vorstand Gemeindeverband «GSA Rotel» gewählt und besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.
   Diese müssen Mitglied eines Schiessvereins sein.
   Sie konstituiert sich selbst.

2. Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage sowie die Vermietung der Schützenstube. Sie regelt den Schiessbetrieb, stellt ein Betriebs- und Benützungsreglement der Anlage auf.
   Diese Reglemente müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3. Die Betriebskommission erstattet jährlich dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

4. Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission.

§ 8 Amtsdauer

Alle Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer der Gemeinderäte bestellt.

§ 9 Finanzierung

1. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der Schützenstube müssen durch den Schiessbetrieb der Schützenvereine sowie durch die Vermietung der Schützenstube gedeckt werden.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für den Unterhalt und Ersatz der Anlagen. Die Kosten für Unterhalt und Ersatz der Anlagen sind gemäss Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) durch die Verbandsgemeinden zu tragen. Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften zum Zeitpunkt einer notwendigen Erneuerungs- oder Unterhaltsmassnahme. Die beim Abschluss der Vereinbarungen massgebenden Eidg. Vorschriften sind im Anhang orientierend wiedergegeben.

3. Die Vereine sollten im Rahmen der Möglichkeiten kleine und einfache Unterhaltsarbeiten in Form einer Eigenleistung erbringen. Dies im Sinne einer Kostenoptimierung beim Umsetzen notwendiger Unterhaltsmassnahmen.

4. Die Unterhaltskosten, welche zulasten der Verbandsgemeinden gehen, werden jährlich gemäss aktuellen Einwohnerzahlen (Stand 01. Januar des laufenden Rechnungsjahres) aufgeteilt.

5. Der Vorstand ist zuständig, Erneuerungen und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen, soweit ihm Mittel der laufenden Rechnung, sowie der Betriebskasse zur Verfügung stehen.

6. Für höhere Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden Verpflichtungskredite. Allfällige Kreditbegehren müssen den Gemeinden bis am 31. Juli vom Vorstand zugestellt werden.

7. Verweigert eine Verbandsgemeinde den angeforderten Verpflichtungskredit, unterzieht der Vorstand das Vorhaben einer nochmaligen Prüfung und unterbreitet den neuen Vorschlag der ablehnenden Gemeinde, gegebenenfalls allen Verbandsgemeinden (gemäss § 30 Finanzdekret Kanton Aargau).

8. Wird auch beim zweiten Mal der Verpflichtungskredit nicht von allen Verbandsgemeinden bewilligt, entscheidet auf Begehren des Vorstandes der Regierungsrat des Kantons Aargau, wenn die Voraussetzungen für den zwangsweisen Beitritt gegeben sind.

9. Der Verteilungsschlüssel für die Finanzierung der Anlage, Erneuerungen und ausserordentlichen Ausgaben richten sich nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedergemeinden (Stand 01. Januar des laufenden Rechnungsjahres).

10. Die Verbandsrechnung ist samt Bericht der Kontrollstelle den Verbandsgemeinden jeweils zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 10 Überschiessrecht

Die Regelung und Finanzierung der notwendigen Überschiessrechte über Fremdparzellen ist Sache des Gemeindeverbands (§37 Abs. 2 lit. h des aargauischen Gemeindegesetzes).

§ 11 Betriebssicherheit

Die Vereine sind jederzeit für einen sichereren und geordneten Betrieb verantwortlich.

§ 12 Schiesszeiten

Die Vereine legt der Betriebskommission einen jährlichen Schiessplan einschliesslich der genauen Schiesszeiten vor.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

§ 14 Rechte der Stimmberechtigten

1. Budgets, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während einer vom Vorstand zu bestimmender Zeit für 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen und von den Verbandsgemeinden zu genehmigen.

2. Zwanzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für welches der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen.
   Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.

3. Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskünfte über ein Geschäft verlangen, für welches der Verband zuständig ist.

4. Das Referendums- und Initiativrecht ist in den Bestimmungen des Gemeindegesetztes (§§ 77a und 77b GG) geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und danach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und des Regierungsrates des Kantons Aargau.

2. Bei Eintritt einer neuen oder Austritt einer bisherigen Gemeinde ist in § 3 in einem neuen Absatz die Mutation aufzunehmen.

§ 16 Auflösung

1. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört.

2. Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Absatz 2 des GG auflösen. Sofern die Schiessanlage von einem Schützenverein weiterhin benützt wird, bleibt das Vermögen der Betriebskasse bestehen, damit die Anlage weiterhin betrieben werden kann.

3. Falls eine Gemeinde aus dem Verband austritt ist der Wert des Gebäudes (AGV-Nr. 251) aufgrund der Entstehungskosten (1/3 Kienberg, 2/3 Wittnau) aufzuteilen.

4. Bei gleichzeitiger Auflösung des Verbandes und aller Vereine wird das Vermögen (ohne Land), welches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt.

5. Das Gebäude und das Land (Parzelle 1188) gehen nach Auflösung des Gemeindeverbandes in Eigentum der Gemeinde Wittnau über.

6. Eine allfällige Altlastensanierung der Schiessanlage ist durch die Gemeinden Wittnau und Kienberg nach Massgabe der Einwohnerzahlen (Stand 01. Januar des laufenden Rechnungsjahres) vorzunehmen.

§ 17 Ergänzendes Recht

1. Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Aarg. Gemeindegesetzgebung.

2. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aarg. Gemeindegesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungsräte auf den 01. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Satzungen.

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt,

in Wittnau AG	am 24. November 2022
in Kienberg SO	~~am 24. November 2022~~ am 22. Juni 2023

Namens des Gemeinderates Wittnau

Andreas von Mentlen
Gemeindeammann

Claudia Schraner
Gemeindeschreiberin

Namens des Gemeinderates Kienberg

Adriana Marti-Gubler
Gemeindepräsidentin

Sibylle Gubler
Gemeindeschreiberin

Anhang (Orientierungsblatt)

Auszug aus dem Eidg. Militärgesetz (MG) 03.02.1995[1]

Art. 133 Schiessanlagen

[1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.

Auszug aus der Schiessanlagen-Verordnung vom 15.11.2004[2]

Art. 2 300-m-Schiessanlagen

[1] Die Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordonnanzmunition ist nach Artikel 133 Absatz 1 des Militärgesetzes Sache der Gemeinden.

Art. 7 Pflichten der Gemeinden

[1] Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:

a. die Beschaffung des Grundstückes durch:
   1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen,
   2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch;

b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:
   1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,
   2. elektrischen Einrichtungen,
   3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986,
   4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,
   5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,
   6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,
   7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,
   8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;

c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

[2] Wenn das Grundstück für die Schiessanlage einschliesslich der Gefahrenzonen nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Schiessvereins steht, schliesst die Gemeinde die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge ab und lässt diese im Grundbuch eintragen. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930

Art. 7 Pflichten der Gemeinden

Gemeinden, die nicht Eigentümer einer 300-m-Schiessanlage sind und ihren schiessrechtlichen Pflichten nach Artikel 133 Absatz 1 Militärgesetz nicht innerhalb ihres Gemeindegebiets nachkommen, haben sich in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilsmässig einzukaufen. Sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge. Für die Zuweisung von Schiessanlagen gilt Artikel 29 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003.

Art. 9 Pflichten der Schiessvereine

[1] Die Erstellung von nicht in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Einrichtungen sowie deren Unterhalt gehen zu Lasten der Schiessvereine.

[2] Die Schiessvereine sorgen für die Kontrolle sämtlicher Einrichtungen im Hinblick auf die Betriebssicherheit und für die Absperrmassnahmen während den Schiessübungen.

[3] Die Schiessvereine sind verantwortlich, dass die Schiessanzeigen rechtzeitig an den ortsüblichen Stellen der Gemeinde angeschlagen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beziehungsweise den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zur Kenntnis gebracht und gegebenenfalls im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert werden.[1]

---

[1] Stand 01. März 2021
[2] Stand 01. Januar 2018